

TE Vwgh Erkenntnis 2012/1/27 2008/02/0286

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §63 Abs5;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Riedinger und Dr. Beck als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Becker, über die Beschwerde des GP in W, vertreten durch Dr. Georg Uitz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Doblhoffgasse 5, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 4. Juli 2008, Zl. SD 2120/05, betreffend Zurückweisung einer Berufung i.A. amtswegige Abmeldung gemäß § 15 Meldegesetz, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Riedinger und Dr. Beck als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Becker, über die Beschwerde des Gesetzgebungsperiode in W, vertreten durch Dr. Georg Uitz, Rechtsanwalt in

1010 Wien, Doblhoffgasse 5, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 4. Juli 2008, Zl. SD 2120/05, betreffend Zurückweisung einer Berufung i.A. amtswegige Abmeldung gemäß Paragraph 15, Meldegesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 20. Oktober 2005 wurde das zentrale Melderegister hinsichtlich der Meldung des Beschwerdeführers durch Eintragung der Abmeldung von einer näher genannten Adresse gemäß § 15 iVm § 4 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 von Amts wegen berichtigt. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 20. Oktober 2005 wurde das zentrale Melderegister hinsichtlich der Meldung des Beschwerdeführers durch Eintragung der Abmeldung von einer näher genannten Adresse gemäß Paragraph 15, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins, des Meldegesetzes 1991 von Amts wegen berichtigt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mittels Telefax Berufung.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 4. Juli 2008 wurde die Berufung als verspätet zurückgewiesen.

In der Begründung wird u.a. ausgeführt, der erstinstanzliche Bescheid sei dem rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers nachweislich gegen Übernahmebestätigung am 2. November 2005 zugestellt worden. Demnach habe die Berufungsfrist am 16. November 2005 geendet. Da die Berufung erst am 17. November 2005 eingebracht worden sei, sei das vorliegende Rechtsmittel als verspätet zurückzuweisen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, in der er inhaltliche Rechtswidrigkeit sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend macht und die kostenpflichtige Aufhebung des Bescheides beantragt.

Die belangte Behörde erstattete keine Gegenschrift, legte jedoch Teile des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Der Beschwerdeführer macht u.a. geltend, der angefochtene Bescheid enthalte die unrichtige Feststellung, dass die Berufung verspätet abgesendet worden sei, und die unrichtige Feststellung, dass die Berufung daher verspätet gewesen sei. Die Rechtzeitigkeit der Berufung sei von Amts wegen zu prüfen und es sei vom Beschwerdeführer auch die Rechtzeitigkeit vorgebracht worden. Die belangte Behörde habe es aber unterlassen, die notwendigen Ermittlungen durchzuführen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtsfrage, ob eine Berufung rechtzeitig oder verspätet eingebracht wurde, auf Grund von Tatsachen zu entscheiden, welche die Behörde festzustellen hat. Dabei ist der Partei gemäß § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit zu geben, vom Ermittlungsergebnis Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen. Die Verletzung dieser Verfahrensvorschrift führt zu einem rechtserheblichen Verfahrensmangel, wenn nicht auszuschließen ist, dass die belangte Behörde bei dessen Vermeidung zu einem anderen Bescheid hätte kommen können (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2006, Zl. 2005/12/0190, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtsfrage, ob eine Berufung rechtzeitig oder verspätet eingebracht wurde, auf Grund von Tatsachen zu entscheiden, welche die Behörde festzustellen hat. Dabei ist der Partei gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG Gelegenheit zu geben, vom Ermittlungsergebnis Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen. Die Verletzung dieser Verfahrensvorschrift führt zu einem rechtserheblichen Verfahrensmangel, wenn nicht auszuschließen ist, dass die belangte Behörde bei dessen Vermeidung zu einem anderen Bescheid hätte kommen können vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2006, Zl. 2005/12/0190, mwN).

Die Begründung des angefochtenen Bescheides enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer die Verspätung der gegenständlichen Berufung im Zuge des Berufungsverfahrens vorgehalten worden wäre. Auch in der Beschwerde findet sich kein Hinweis, dass dem Beschwerdeführer zu dieser Frage Parteiengehör gewährt worden

wäre.

Da der Beschwerdeführer jedoch behauptet, er hätte die Berufung noch rechtzeitig am 16. November 2005 mittels Telefax eingebracht, liegt im Lichte der vorzitierten hg. Judikatur schon aufgrund des mangelnden Vorhaltes der Verspätung ein wesentlicher Verfahrensmangel vor. Überdies ist für den Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die Begründung des angefochtenen Bescheides nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Ermittlungen die belangte Behörde zu dem Schluss kommen konnte, dass die Berufung erst am 17. November 2005 eingebracht worden sei.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die belangte Behörde bei Vermeidung dieser Verfahrensmängel zu einem anderen Bescheid hätte kommen können, war dieser gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die belangte Behörde bei Vermeidung dieser Verfahrensmängel zu einem anderen Bescheid hätte kommen können, war dieser gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455.

Wien, am 27. Jänner 2012

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde "zu einem anderen Bescheid" Parteiengehör Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008020286.X00

Im RIS seit

27.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at